

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	27.263.814 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.263.814 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.518.686 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.753.810 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.042.247 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.267.623 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.830.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	370.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.391.433 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	36.391.433 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im **Erfolgsplan**

in der Einnahme auf	1.373.125 Euro
in der Ausgaben auf	1.373.125 Euro

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	373.196 Euro
in der Ausgaben auf	373.196 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.830.500 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede wird auf 179.039 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.275.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Optimierten Regiebetriebes Bauhof der Gemeinde Rastede wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	310 v. H.
------------------	-----------

Rastede, den ...

von Essen
Bürgermeister